

Mathis Kläntschi  
Forchstrasse 360  
8008 Zürich

KR-Nr. 289/1992

An das  
Büro des Kantonsrates  
8090 Zürich

## **Einzelinitiative**

Sehr geehrter Herr Präsident

Als im Kanton Zürich Stimmberechtigter reiche ich das folgende Einzelinitiativ-Begehren ein:

## **Antrag**

Die Unvereinbarkeitsbestimmungen des Wahlgesetzes sind dahingehend zu erweitern, dass in Gemeinden mit Grosseem Gemeinderat die Mitglieder der Vormundschaftsbehörde, die Friedensrichter und Friedensrichterinnen, die Stadtammänner und Stadtamtsfrauen, die Präsidenten und Präsidentinnen der Kreisschulpflegen sowie sämtliche städtischen Angestellten und Beamten nicht Mitglieder des Grossen Gemeinderates sein dürfen.

## **Begründung**

Die Gewaltentrennung ist eines der wichtigsten Prinzipien von demokratischen Rechtsstaaten. Unvereinbarkeitsbestimmungen sind die gesetzgeberischen Instrumente zur Durchsetzung der personellen Gewaltentrennung. Sie erfüllen die Funktion, dass die Ausübung von verschiedenen Tätigkeiten, die Besetzung verschiedener Positionen durch die gleiche Person vermieden werden soll. Sie vermeiden schädliche Funktionsanhäufungen und Funktionsvermischungen in einer Hand und bekämpfen so die oft kritisierte Machtverfilzung, die Ausnützung der Position für die eigenen Interessen.

Das Parlament übt die Oberaufsicht über die gesamte Verwaltung aus. Unvereinbarkeitsbestimmungen sollen jetzt verhindern, dass untergeordnete Mitarbeiter als Mitglieder des Parlaments sich an der Kontrolle ihrer Vorgesetzten beteiligen und somit zu Vorgesetzten ihrer Vorgesetzten werden oder die Exekutive über Mitglieder des Parlaments, die gleichzeitig ihre Untergebenen sind, Einfluss auf die Meinungsbildung gewinnen kann. Im weiteren soll die Möglichkeit, dass ein Mitglied des Rates an Beratungen und Abstimmungen über Geschäfte teilnehmen kann, von denen es direkt oder indirekt betroffen sein könnte, verhindert werden. Die geltenden Ausstandsregelungen werden eng ausgelegt, und bei deren Nichtbeachtung bestehen kaum Sanktionsmöglichkeiten.

Bei der gleichzeitigen Mitgliedschaft eines Friedensrichters, Schulpräsidenten, Stadtammanns oder eines Mitgliedes der Vormundschaftsbehörde in einem Parlament handelt es sich um Ämterkumulation. Die Ausübung verschiedener Ämter durch die gleiche Person ist undemokratisch und wird vom Volk als stossend empfunden. In einer Demokratie ist die aktive Mitwirkung möglichst vieler am Staatsgeschehen zu fördern. Daher müssen sachlich gerechtfertigte Unvereinbarkeitsbestimmungen als demokratisches Instrument verstanden werden. Kein Inhaber eines staatlichen Amtes wird durch sie in seinen demokratischen Rechten als Wähler und Stimmbürger eingeschränkt. Je nach Art seines Amtes erhält er hingegen zusätzlichen Einfluss auf staatliches Geschehen. Wird jemandem untersagt,

gleichzeitig mehrere solcher Ämter zu bekleiden, so wird er auf keinen Fall schlechter gestellt als der gewöhnliche Bürger, der überhaupt kein Amt ausübt. Vielmehr wird damit erreicht, dass die Staatsmacht auf möglichst viele Bürgerinnen und Bürger verteilt wird und der einzelne staatliche Amtsträger nur soviel an zusätzlicher Macht erhält, wie für die effiziente und sachdienliche Erfüllung der Staatsaufgaben notwendig ist.

Zürich, 21. Oktober 1992

Mit freundlichen Grüßen  
Mathis Kläntzchi